AVENIR50PLUS
Verband für Menschen mit und ohne Arbeit

12. November 2020
Rückfragen: Heidi Joos, Geschäftsführerin M 079 821 03 86

Offener Brief an SKOS und Sozialdirektorenkonferenz (SODK)

Avenir50plus Schweiz schlägt Alarm

Kein zahlbarer Wohnraum mehr für Ältere in der Sozialhilfe

Wer im Alter in die Sozialhilfe abrutscht, dem droht bald auch der Verlust der Wohnung. Die Gemeinden legen die Mietzinsobergrenzen für Sozialhilfebeziehende oft bewusst so tief fest, dass kein menschenwürdiges Wohnen mehr möglich ist. Hausbesitzer werden aktiv aufgerufen, ihre Wohnungen nicht an Sozialhilfebeziehende zu vermieten. Das ist Praxis in vielen Gemeinden. Während Basel-Stadt Alleinstehenden eine Nettomiete von 770 Franken gewährt, liegt die Obergrenze in Zürich maximal bei 1200 Franken.

Stopp dieser unwürdigen und unmenschlichen Zustände: Die Mietzinsobergrenzen in der Sozialhilfe sollen insbesondere für Personen 55plus denjenigen der Ergänzungsleistungen angeglichen werden.

Segen für Hausbesitzer, die Hölle für Mieter
Übermässiger Bevölkerungszuwach sowie anhaltende Niederzinspolitik bewirkten in den letzten Jahren einen Bau- und Renovationsboom. Die Immobilienpreise stiegen innerhalb von 18 Jahren um rund 70 Prozent. Während der Wert der Liegenschaften sich ohne Dazutun erhöhte, zahlten Working-Poor-Bertroffene, Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende die Zeche. Die Suche einer neuen Wohnung wurde und wird für sie zum nervenaufreibenden Spiessrutenlauf.

Nach 20 Jahren endlich Mietzinsanpassungen bei den EL
Bundesbern erhöht nun endlich auf den 1.1.2021 die Mietzinsobergrenzen bei den Ergänzungsleistungen (EL). Alleinstehenden der Region 1 (u.a. Basel-Stadt, Zürich) wird eine Miete von 1370 Franken gewährt, denjenigen der Region 2 eine von 1325 Franken und jenen der Region 3 eine von 1275 Franken. Ein deutliches Aufatmen bei den Betroffenen. Rund 70 Prozent der EL-Beziehenden mussten bis anhin den Ausgleich zu ihrem realen Mietzins vom Essen absparen. Zwar bleibt den Älteren beim Suchen einer neuen Wohnung immer noch eine Hürde: Viele Vermieter gewichten das Alter 65plus bei der Vergabe von Wohnungen negativ.

Sozialhilfe: Desintegration statt Integration von Älteren
Keine Mietzinsanpassungen an die Marktlage sieht die Sozialhilfe für ihre Kunden vor. Im Gegenteil: Einige Gemeinden senkten in den letzten Jahren die Mietzinsobergrenzen sogar ganz bewusst als Teil ihrer Finanzstrategie (Oberentfelden AG). Die SKOS-Richtlinien empfehlen zwar bei einer Anmeldung auf dem Sozialamt die Übernahme der höheren Wohnkosten solange, bis die Sozialhilfebeziehenden den Beweis erbringen, dass der Markt keine günstigeren Wohnungen aufweist. Auch kann gemäss SKOS bei Ablehnung der Übernahme der höheren Mietkosten mittels Einsprache das Kriterium Alter und Gesundheit geltend gemacht werden.

Sozialhilfegesetz Basel-Stadt hebelt SKOS-Empfehlungen aus
Einerseits folgen diesen SKOS-Empfehlungen lange nicht alle Gemeinden, anderseits wissen viele Betroffene nicht, dass und wie sie Einsprache erheben können. Als besonders stossendes Beispiel ragt Basel-Stadt hervor. Das Sozialhilfegesetz hebelt die Empfehlungen der SKOS aus. Unabhängig von Marktlage, Alters und Gesundheit zahlt Basel-Stadt längstens während sechs Monaten die Differenz zwischen dem tatsächlichen Mietzins und der Mietzinsobergrenze. **Danach gilt der Nettozins von 770 Franken**. Wer weiterhin in der teureren Wohnung verbleibt, unterliegt dem Verdacht des Sozialbetrugs durch Nebeneinkünfte. So kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass ältere Sozialhilfebeziehende kurz vor dem Übertritt in die Frühpensionierung, die sie zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt, aufgefordert werden, ihr trautes Heim zu verlassen, nur weil ihre Miete 100 Franken oberhalb der Mietzinsobergrenze liegt. Ein grosses Drama der Desintegration für alle, denen das widerfährt.
(siehe dazu virtuelle Strassenaktion von Avenir50plus Schweiz, Anmerkung: Region 1 1370.- nicht 1375.- wie im Video gesagt wird. https://www.youtube.com/watch?v=hbMlI6eYo1I&feature=youtu.be)

Dringlicher Handlungsbedarf: Sozialhilfe auf Bundesebene regeln
Aufgrund der prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt bitten wir die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die Konferenz der Sozialdirektoren (SODK), die Gemeinden unverzüglich aufzurufen, die Mietzinsobergrenzen in der Sozialhilfe denjenigen der Ergänzungsleistungen anzupassen, zumindest für die älteren Sozialhilfebeziehenden.

In einem weiteren Schritt sollen die Verhandlungen mit Bundesbern für ein Rahmengesetz in der Sozialhilfe wieder aufgenommen werden. Der finanzielle Druck, dem sich viele Gemeinden ausgesetzt sehen, führte bereits in der Vergangenheit immer wieder zu unerwünschten Auswüchsen. Erinnert sei an das Bestreben gewisser Gemeinden im Kanton Aargau, die Freizügigkeitsleistungen für die Rückzahlung von bezogener Sozialhilfe einzufordern oder wie bereits ausgeführt, an die Senkungen der Mietzinsobergrenzen als Teil der Finanzstrategie.

Ohne eine Regelung auf Bundesebene, die einen Finanzausgleich bei den Gemeinden sicherstellt und die SKOS-Richtlinien in verbindliches Recht umsetzt, herrscht nicht nur weiterhin Rechtsungleichheit in der Sozialhilfe, es verschärfen sich für die nahe Zukunft, die aufgrund der Corona-Politik ein Ansteigen der Betroffenen Sozialhilfebeziehenden erwarten lässt, auch die bereits heute unhaltbaren Zustände für Ältere in der Sozialhilfe.

Quellen
Einen guten Überblick über die Auswirkungen der EL-Reform bietet das Hintergrunddokument "EL-Reform: Wichtigste Massnahmen im Überblick", das Sie unter
https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/el/faktenblaetter/hintergrunddokument-el-reform.pdf.download.pdf/hintergrunddokument-el-reform.pdf
herunterladen können.

Die Einteilung der Gemeinden in die einzelnen Mietzinsregionen ist in einer Verordnung des EDI geregelt. Sie finden diese unter
https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1281.pdf.
Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2021 noch einmal angepasst, da in den letzten Monaten mehrere Gemeindefusionen stattgefunden haben.

Anhang
- Tabelle Anzahl Sozialhilfebeziehende
- Mietzinsobergrenzen diverser Städte

WSH-Beziehende 2018 Quelle: BSV							
50 Jahre	4’568		55 Jahre	4’372		60 Jahre	3’458
51 Jahre	4’438		56 Jahre	4’199		61 Jahre	3’039
52 Jahre	4’672		57 Jahre	3’871		62 Jahre	2’727
53 Jahre	4’615		58 Jahre	4’082		63 Jahre	1’852
54 Jahre	4’763		59 Jahre	3’994		64 Jahre	958
						65 Jahre	520
	23’056			**20’518**			**12’554**

WSH=Wirtschaftliche Sozialhilfe

Mietzinsobergrenzen Vergleich SH / EL

Sozialhilfe	Alleinstehend			Sozialdienste	Ergänzungsleistung Alleinstehend	
	CHF				ab 1.1.2021	CHF
Aarau				062 836 05 83	Region 2	1 325
Basel-Stadt BS	770	exkl.	NK	Verfügung K.	Region 1	1 370
Bern	900	exkl.	NK	031 321 60 27	Region 1	1 325
Biel	650	exkl.	NK	032 326 15 11	Region 2	1 325
Chur	750	inkl.	NK	081 254 45 82	Region 2	1 325
Glarus für alle G.	690	inkl.	NK	055 646 67 39	Region 2	1 325
Liestal BL	850	inkl.	NK	061 927 53 53	Region 2	1 325
Luzern	850	exkl.	NK	041 208 72 22	Region 2	1 325
Sarnen OW	800	exkl.	NK	041 666 35 12	Region 2	1 325
Solothurn	850	inkl.	NK	032 626 92 57	Region 2	1 325
Stans NW für alle G.	850	inkl.	NK	041 618 75 50	Region 2	1 325
Zürich	1200	inkl.	NK	044 412 70 00	Region 1	1 370
St. Gallen			NK		Region 2	1 325

file:///Users/heidijoos/Downloads/hintergrunddokument-el-reform-3.pdf
https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1281.pdf